Stadt Neustrelitz

Beschlussvorlage
VO/2020/510
öffentlich

Betreff
Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH (S)

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Grüne/FDP/PuLS Fraktion	28.02.2020
Sachbearbeitung: Admin Admin	
Verantwortlich:	
Beteiligte Dienststellen: DIE LINKE Fraktion	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Vorberatung)	25.08.2020	
Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz (Entscheidung)	27.08.2020	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird in seiner Funktion als Gesellschafter der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH beauftragt, umgehend folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft zu beschließen und zu veranlassen:

1. In § 7 wird ein Absatz 3 angefügt:

„3. Die Geschäftsführung entscheidet über die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Mitarbeitern sowie organisatorische Änderungen innerhalb der Gesellschaft."

2. In § 8 Absatz 2 werden die Buchstaben b, c, d und g gestrichen.

3. In § 10 Absatz 3 wird nach Buchstabe b eingefügt:

„c) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit einem Geschäftsführer
d) die Feststellung und/oder die Änderung des Wirtschaftsplanes
e) die Übernahme neuer Aufgaben und die Stilllegung von Betriebsteilen"

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss-vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

4. In § 10 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Der Aufsichtsrat prüft den aufgestellten Jahresabschluss mit Lagebericht und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung."

Alle folgenden Absätze verschieben sich entsprechend nach hinten.

5. In § 12 Absatz 1 werden die Worte „ die Gesellschafterversammlung" durch die Worte „den Aufsichtsrat" ersetzt.

6. In § 13 werden die Worte „Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte" durch die Worte „Hauptsatzung der Residenzstadt Neustrelitz" ersetzt.

Problembeschreibung / Begründung:

Sachverhalt:

Die Kulturquartier gGmbH existiert seit mehr als 4 Jahren. Sie soll den anderen städtischen Tochterunternehmen nunmehr hinsichtlich der Kompetenzen der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats weitgehend gleich gestellt werden.

Die Kompetenzen der Geschäftsführung werden hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Personal und Organisation erweitert. Die Eigenständigkeit der Gesellschaft wird so erhöht.

Auch der Aufsichtsrat erhält die gleichen Kompetenzen wie vergleichbare Aufsichtsräte z.B. der TOG. Der nach den Vorschriften des GmbH-Rechts in diesem Fall fakultative Aufsichtsrat erhält damit Zuständigkeiten, die seine Existenz, die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ und den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen <u>abweichend vom Haushaltsplan</u>:

<table>
<tr>
<td>Im laufenden Haushaltsjahr:

☐ Nein
☐ Ja

<u>Ergebnishaushalt:</u>
Produkt / Konto:
<table>
<tr><td></td><td>Aufwendungen</td><td>Erträge</td></tr>
<tr><td>Alt:</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr>
<tr><td>Neu:</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr>
</table>

<u>Finanzhaushalt:</u>
Produkt / Konto:
Maßnahme-Nr.:
<table>
<tr><td></td><td>Auszahlungen</td><td>Einzahlungen</td></tr>
<tr><td>Alt:</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr>
<tr><td>Neu:</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr>
</table>
</td>
<td>In Folgejahren:

☐ Nein
☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich

<u>Ergebnishaushalt:</u>
<table>
<tr><td></td><td>Aufwendungen</td><td>Erträge</td></tr>
<tr><td>Alt:</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr>
<tr><td>Neu:</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr>
</table>

<u>Finanzhaushalt:</u>
<table>
<tr><td></td><td>Auszahlungen</td><td>Einzahlungen</td></tr>
<tr><td>Alt:</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr>
<tr><td>Neu:</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr>
</table>
</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="2">Finanzielle Mittel stehen:

☐ auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)
Ergebnishaushalt: 0 € Produkt / Konto:
Finanzhaushalt: 0 € Produkt / Konto:
Maßnahme-Nr.:

☐ nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="2">Bemerkungen:</td>
</tr>
</table>

Anlagen:

Gesellschaftervertrag KQ

Stadtpräsident Siegel Bürgermeister

Gesellschaftsvertrag Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH

- Lesefassung als Anlage zum Beschlussantrag der Fraktionen GRÜNE/FDP/PuLS und Die LINKE -
Aktualisierte Fassung 20.8.20

Gelb = Streichung
Grün = Ergänzung bzw. Neufassung

§ 1
Firma, Sitz und Gesellschafter

1. Die Gesellschaft wird unter der Firma

Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH

geführt.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neustrelitz.
3. Gesellschafterin ist die Stadt Neustrelitz.

§ 2
Zweck der Gesellschaft

1. Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Übrigen wird auf § 3 verwiesen.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und der Volksbildung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

   - das Betreiben musealer Sammlungen, Bibliotheken, Archive,
   - Förderung des Heimatgedankens und der Volksbildung,
   - Förderung der Stadt- und Regionalgeschichte in Form von Sammeln, Bewahren, Forschen, Präsentieren und Vermitteln,
   - Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
   - Angebote der Informations- und Wissensvermittlung,
   - Förderung der Kommunikation, Vermittlung von Geschichte und Bildung,
   - Durchführung von Ausstellungen, Kultur- und Bildungsveranstaltungen,
   - Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
   - Zusammenarbeit mit kulturellen Partnern,
   - Pflege von Kunstsammlungen.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind und ihrem öffentlichen Zweck entsprechen.

§ 3
Gemeinnützigkeit, Mittelbindung

1. Die Gesellschafterin verpflichtet sich, die steuerlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft stets zu beachten und ggf. herzustellen.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft darf Rücklagen bilden, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
6. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter, sowie den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
8. Für die im Eigentum der Gesellschaft stehenden Sammlungsbestände gilt § 3 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass diese auf die Stadt Neustrelitz übergehen.

§ 4
Stammkapital, Nachschusspflicht und Zuschuss

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro)
2. Das Stammkapital ist vollständig in bar zu leisten.

3. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

4. Die Gesellschafterin gewährt der Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks einen jährlichen Zuschuss, welcher unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschafterin steht. Der maximale jährliche Zuschuss beträgt dauerhaft 907.400 €, der nur bei Erhöhungen der Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen erhöht werden kann. Grundlage des Zuschusses ist der jeweilige Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Der Zuschuss wird der Gesellschaft quartalsweise gewährt.

§ 5
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Gesellschafterversammlung
b) der Aufsichtsrat
c) die Geschäftsführung

§ 7
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Es wird auf § 10 Abs. 2 hingewiesen.
3. *Die Geschäftsführung entscheidet über die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Mitarbeitern sowie organisatorische Änderungen innerhalb der Gesellschaft.*

§ 8
Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder einen der Gesellschafter. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter mit einer Frist von vierzehn Tagen mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende der Gesellschafterversammlung die Frist abkürzen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
   Die Gesellschafter oder ihre Bevollmächtigten können einvernehmlich auf sämtliche Förmlichkeiten hinsichtlich Einberufung, Zeit, Ort und Gegenstand der Gesellschafterversammlung verzichten.

   Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift zu fertigen.

2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

   a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und - herabsetzung

   ~~b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsvertragen mit dem Geschäftsführer~~

   ~~c) die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Mitarbeitern, soweit diese per Arbeitsvertrag länger als 8 Monate bei der Gesellschaft beschäftigt werden sollen bzw. beschäftigt sind~~

~~d) die Feststellung und/oder die Änderung des Wirtschaftsplanes~~

b) die Feststellung des Jahresabschlusses

c) die Verwendung des Ergebnisses oder der Vortrag über die Abdeckung des Verlustes

~~g) die Übernahme neuer Aufgaben und die Stilllegung von Betriebsteilen~~

d) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Betriebsteilen

e) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

f) die Umwandlung der Geschäftsform

g) die Auflösung der Gesellschaft

h) die Veräußerung von Sammlungsvermögen

3. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Neustrelitz.

§ 9
Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Für die Entsendung und Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Zuständig für die Entsendung und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz gebunden. Insoweit ist die Geltung des §111 Abs.5 AktG i.V. m. §§ 116,93 AktG abbedungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichten gemäß §71 Abs.4 Kommunalverfassung M-V frühzeitig die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so bestellt die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz für die restliche Amtsdauer des Aufsichtsrates einen Nachfolger.
Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder bemisst sich nach der Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretung.
Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10
Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Zu diesem Zweck hat sie dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens einmal im Halbjahr, über Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Der Aufsichtsrat teilt durch seinen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wichtige Beschlüsse mit.

2. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) Finanzplanwirksame Lieferungen und Leistungen, sofern dabei im Einzelfall der Ansatz um mehr als 5.000,00 € überschritten wird. Außerplanmäßige Ausgaben

im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplanes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn sie 5.000,00 € im Einzelfall überschreiten,

b) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

c) Abschluss von Betriebsvereinbarungen, insbesondere über die Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen,

d) Abschluss von Betriebsführungsverträgen,

e) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen ab einem Jahrespacht- bzw. Jahresmietzinssatz von über 5.000,00 €.

Folgende Rechtsgeschäfte sind unzulässig:

Hingabe von Darlehen, Eingehung von Bürgschafts- und Wechselverpflichtungen, Abgabe von Garantieerklärungen jeglicher Art und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und der Erlass von Forderungen.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet über:

a) die Bestellung des Abschlussprüfers,

b) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,

c) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit einem Geschäftsführer,

d) die Feststellung und/oder die Änderung des Wirtschaftsplanes,

e) die Übernahme neuer Aufgaben und die Stilllegung von Betriebsteilen,

4. Der Aufsichtsrat prüft den aufgestellten Jahresabschluss mit Lagebericht und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung.

5. Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung festlegen und der Geschäftsführung Weisung erteilen, sofern ihm die Gesellschafterversammlung dieses Recht zuweist.

6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, anwesend ist.

8. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

9. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme auch schriftlich abgeben. Die schriftliche Stimmabgabe hat zur Sitzung vorzuliegen. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

10. Der Bürgermeister der Stadt Neustrelitz kann gemäß § 73 Abs.1 Ziffer 6 KV M-V an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Ihm sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen. Daneben nehmen die Amtsleitung Finanzen und Liegenschaften der Stadt

Neustrelitz und der Geschäftsführer an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

§ 11
Protokollführung

Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 12
Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt diesem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. Die Feststellung und/oder Änderung des Wirtschaftsplans ist durch ~~die Gesellschafterversammlung~~ den Aufsichtsrat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden der Stadtvertretung zur Kenntnis gebracht.

2. Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

3. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

4. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen. Die Gesellschafterin kann darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen.

5. Die Geschäftsführung übersendet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.

6. Der Gesellschafterin werden nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Kommunalverfassung die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 eingeräumt.

7. Der Gesellschafterin und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfbehörde werden nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Kommunalverfassung die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

8. Die für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörde ist darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen. Der Gesellschafterin ist nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung der Prüfbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

§ 13
Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, werden, soweit die §§ 325 ff. HGB anzuwenden sind, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht jeweils entsprechend den Bestimmungen in der ~~Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte~~ Hauptsatzung der Residenzstadt Neustrelitz bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

Sollten Einzelbestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

Die Kosten dieses Vertrags, der Handelsregisteranmeldung und der Handelsregistereintragung trägt die Gesellschafterin.